

## Güterbeförderung in der Landwirtschaft

Im Rahmen der Güterbeförderung ist verstärkt zu beobachten, daß landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Anhänger (z.B. Ackerschlepper mit Anhänger) Verwendung finden (das zulässige Gesamtgewicht dieser Fahrzeugkombinationen beträgt teilweise bis zu 38 Tonnen). Zu erklären ist dieser Trend u.a. damit, daß diese Fahrzeugkombinationen auf Grund ihrer technisch bedingten Fähigkeiten insbesondere in Baustellen im freien Gelände Vorteile gegenüber anderen Beförderungsmitteln bieten. Sie sind in der Lage, auch bei schlechten Wegstrecken eine Güterbeförderung sicherzustellen.

Nachfolgend soll daher verdeutlicht werden, daß auch bei diesen Beförderungen durchaus das Güterkraftverkehrsgesetz, das Fahrerlaubnisrecht sowie die Sozialvorschriften im Straßenverkehr Anwendung finden können.

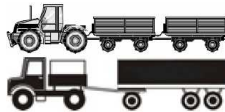
### Fahrzeugbauarten:

In der Land- und Fortwirtschaft werden zur Güterbeförderung unterschiedliche Fahrzeuge eingesetzt:

#### **Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**

Zugmaschinen / Ackerschlepper mit der Schlüsselnummer 8710 oder

Zugmaschinen / Geräteträger mit der Schlüsselnummer 8720



Diese Zugmaschinen und ihre Anhänger sind gem. § 3 des Kfz-Steuergesetzes von der Kfz-Steuer befreit. (erkennbar nach außen durch grüne Kennzeichen).

### Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft

Auch diese Fahrzeuge können gem. § 3 Kfz-Steuergesetz von der Kfz-Steuer befreit sein. In den Fahrzeugpapieren ist ein Hinweis auf die Bauart und die Schlüsselnummer mit dem entsprechenden Verwendungszweck (z.B. "Bestimmt und ausschließlich geeignet zum Ausbringen von Gülle und Fäkalien") enthalten.

### Sattelzugmaschinen / LKW

Diese Kraftfahrzeuge sind in der Regel nicht von der Kfz-Steuer befreit. Lediglich die Sattelaufleger (z.B. Muldenkipper) und Anhänger können nach § 10 Kfz-Steuergesetz von der Kfz-Steuer befreit werden.

## Güterkraftverkehrsgesetz (GükG)

Der Ordnungsrahmen im Straßengüterverkehr des Güterkraftverkehrsgesetzes ist auch bei Güterbeförderungen in der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

§ 1 des GükG bestimmt, daß Güterverkehr die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen ist, **deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich des verwendeten Anhängers mehr als 3,5 Tonnen beträgt.**

Das Gesetz unterscheidet in

**den erlaubnispflichtigen gewerblichen Güterkraftverkehr** (§ 3 Abs. 1 GükG) und den

**erlaubnisfreien Werkverkehr** (§§ 1 Abs. 2 u. 9 GükG).

Unter Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke des Unternehmens zu verstehen, wenn die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt.

Gewerblicher und somit erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern für **andere**.

### Ausnahmen:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nach § 2 Abs. 1 des GükG von den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (sowohl von den Bestimmungen über den Werkverkehr als auch von der Erlaubnispflicht) befreit, wenn es sich um folgende Beförderungen handelt:

- Beförderung von Milch oder Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer (wer als "landwirtschaftlicher Unternehmer" im Sinne des GükG anzusehen ist, ergibt sich aus Nr. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994 (BGBl I S. 1890) in der jeweils gültigen Fassung)
- oder um die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen handelt,
- für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses handelt, soweit die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 km in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kfz im Sinne des § 23 Abs. 1 StVZO stattfindet und Zugmaschinen oder Sonderfahrzeuge verwendet werden, die gem. § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Kfz-Steuer befreit sind. Nachbarschaftshilfe liegt nicht vor, wenn die "Hilfsleistung" zum Gewerbe wird, z.B. Lohnunternehmer.

### Mitzuführende Unterlagen:

Da die v.g. Beförderungen nicht von den Bestimmungen des GükG erfaßt werden, sind auch keine besonderen Unterlagen, z.B. Beförderungspapiere für die Ladung, mitzuführen. Um mögliche Probleme bei Kontrollen zu vermeiden ist jedoch zu empfehlen, z.B. einen Lieferschein o.ä. mitzuführen.

*Werden bei Beförderungen nach Buchstabe b) + c) jedoch Kraftfahrzeuge eingesetzt, die nicht von der Kfz-Steuer befreit sind (z.B. LKW oder Sattelzüge), so hat der Beförderer (z.B. Landwirt oder Lohnunternehmer) dafür zu sorgen, daß während der Beförderung ein Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, De- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden. Diese Unterlagen hat das Fahrpersonal mitzuführen und auf Verlangen bei Kontrollen vorzulegen.*

### Folgen bei Fehlen der Ausnahmevoraussetzungen:

Liegen die Kriterien für eine Freistellung von den Bestimmungen des GükG nicht vor, handelt es sich um gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr.

In diesen Fällen sind alle Regelungen des GükG, z.B. Erlaubnispflicht, Versicherungspflicht, Sozialvorschriften, zu beachten.

Ein solcher Fall der Erlaubnispflicht ist gegeben, wenn z.B. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen einschließlich Anhänger zum Transport, z.B. von Bodenaushub, für andere eingesetzt werden.

(Beispiel:

Erschließungsarbeiten sowie Erstellen von Regenrückhaltebecken wurden einer Tiefbaufirma übertragen. Mit dem Abtransport des anfallenden Bodenaushubes beauftragt diese Firma Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder Lohnunternehmer, die Fahrzeuge der v.g. Art einzusetzen).

In diesen Fällen liegt erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr vor mit der Folge, daß

- Der Transportunternehmer (Landwirt o. Lohnunternehmer) im Besitze einer Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs sein muß (eine Ausfertigung der Berechtigung ist im Fahrzeug mitzuführen) – eine solche Berechtigung

ist bei der für den Betriebssitz zuständigen Kreisverwaltung oder - bei einer kreisfreien Stadt - Stadtverwaltung zu beantragen –

- die eingesetzten Kfz versteuert sein müssen
- der Unternehmer bei Binnenbeförderungen eine Güterschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber im Fahrzeug mitzuführen hat
- während der Beförderung ein Beförderungspapier mitzuführen ist, aus dem der Be- und Entladeort, Art und Menge des beförderten Gutes, Auftraggeber und Empfänger zu erkennen sein müssen.

Bei Nichtbeachten dieser Verpflichtungen kommen die Bußgeldvorschriften des GüKG zur Anwendung, die Geldbußen bis 20.000 € bzw. gegen einen Auftraggeber bis zu 200.000 € vorsehen.

## **Sozialvorschriften im Straßenverkehr:**

### **Einbau und Benutzung eines Kontrollgerätes:**

Grundsätzlich sind nach Artikel 2 der VO EWG 561/2006 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der VO EWG 3821/85 Fahrzeuge, mit denen Güterbeförderungen durchgeführt werden und deren Höchstmasse einschließlich Anhänger mehr als 3,5 Tonnen beträgt, mit einem EG-Kontrollgerät auszurüsten, welches durch den jeweiligen Fahrzeugführer zur Aufzeichnung seiner Tätigkeiten zu benutzen ist.

### **Ausnahmen:**

Für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sind entsprechende Ausnahmeregelungen in § 18 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) enthalten.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV sind demnach Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeuges verwendet werden von den Vorschriften der VO EWG 561/2006 und 3821/85 ausgenommen, wenn der Einsatz im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit des jeweiligen Betriebes erfolgt. Ein Kontrollgerät ist dann nicht erforderlich.

Auch aus § 57 a StVZO ergibt sich insoweit keine Einbau- und Benutzungspflicht eines Kontrollgerätes. § 57a Abs. 1 Nr. 5 StVZO verweist auf § 18 Abs.1 der FPersV und bestätigt die dort aufgeführten Ausnahmen.

(Hinweis: Derzeit (Aug. 2007) beraten die zuständigen Gremien über eine Änderung bzw. Anpassung der FPersV an die neuen EG-Vorschriften (VO EWG 561/2006). In § 17 Abs. 1 werden auch weiterhin wie bisher Ausnahmeregelungen geregelt. Beabsichtigt ist, den in Nr. 2 bisher aufgeführten Umkreis von 50 km auf 100 km zu erweitern.)

### **Kontrollgeräte im gewerblichen Güterkraftverkehr**

Wird mit land- und forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen gewerblicher Güterverkehr ausgeübt, so sind die v.g. Ausnahmeregelungen nicht anwendbar. Die Kraftfahrzeuge sind daher mit einem EG-Kontrollgerät auszurüsten.

### **Ausnahme:**

Kein Kontrollgerät benötigen Fahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km/h beträgt (Artikel 3 Buchst. b VO EWG 561/2006).

Die gleiche Ausnahmeregelung ist auch in § 57a Abs. 2 Nr. 1 StVZO enthalten.

### **Einbau eines Kontrollgerätes:**

Somit sind Kraftfahrzeuge im gewerblichen Güterkraftverkehr bei einem zulässigen Gesamtgewicht einschl. Anhänger von mehr als 3,5 Tonnen und bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h mit einem EG-Kontrollgerät auszurüsten.

Ist in dem verwendeten Fahrzeug bereits ein Kontrollgerät vorhanden, so ist es nach den Bestimmungen der VO EWG 3821/85 durch den Fahrzeugführer zu betreiben.

In den meisten Kraftfahrzeugen (Zugmaschinen/Ackerschlepper) ist bisher ein solches Kontrollgerät nicht eingebaut. Nach der VO EWG 2135/98 sind Kraftfahrzeuge, die nach dem 01.05.2006 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, mit einem Kontrollgerät nach den Bestimmungen des Anhangs I B der VO EWG 3821/85 – **digitalem Kontrollgerät** – auszurüsten.

Die Nachrüstpflcht für Kraftfahrzeuge, die bisher mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet waren, besteht nicht. Jedoch dürfen bei einer Nachrüstung nach dem 01.05.2006 nur noch digitale Kontrollgeräte zum Einbau gelangen.

Die meisten Zugmaschinen und Ackerschlepper verfügen aber nicht über die technischen Erfordernisse zum Einbau eines digitalen Kontrollgerätes und lassen sich auch nicht für diese ausrüsten.

Solche Kraftfahrzeuge dürfen daher nicht zur Durchführung von gewerblichen Güterkraftverkehrsbeförderungen verwendet werden. Hier bietet sich als einzige praktikable Lösung eine technische Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h an, wobei die Fahrzeugpapiere entsprechend zu berichtigen sind.

### **Fahrerlaubnisrecht:**

Zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Land- und Forstwirtschaft ist die

Klasse **L** (Höchstgeschwindigkeit bis zu 32 km/h, mit Anh. nur bis 25 km/h, Alter 16 Jahre)

und

Klasse **T** (Höchstgeschwindigkeit einschl. Anh. bis zu 40 km/h – Alter bis 18 –, Höchstgeschwindigkeit einschl. Anh. bis 60 km/h – Alter ab 18 Jahren –)

erforderlich und ausreichend.

**Wird jedoch gewerblicher Güterkraftverkehr ausgeübt, so ist die FE der Klasse C oder CE erforderlich** mit der Konsequenz, daß bei Nichtvorliegen dieser FE der Tatbestand des Führens eines Kfz ohne FE gegeben ist.